

„Vom Bauernbub zum Top-Manager“

Boulevardzeitung veröffentlicht Foto vom Audi-Chef und seiner Frau

Eine regionale Boulevardzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Der tiefe Fall – Vom Bauernbub zum Top-Manager“. Dabei geht es um die Festnahme von Audi-Chef Rupert Stadler wegen Verdunklungsgefahr. Auf einem beigestellten Foto ist Stadler mit seiner Ehefrau beim Besuch eines Basketballspiels von Bayern München zu sehen. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Veröffentlichung des Fotos der Ehefrau im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Festnahme ihres Mannes. Mit dem Verdacht gegen ihn habe sie nichts zu tun. Der Chefredakteur nimmt Stellung. Es gehöre zur Vita des Audi-Chefs, dass er Aufsichtsratsmitglied des FC Bayern München sei. Wenn er in Begleitung seiner Frau ein Basketballspiel besuche, dann handele es sich um ein Ereignis der Zeitgeschichte, über das tagesaktuell, aber auch im Rahmen eines Beitrages über die Person Stadlers in Wort und Bild berichtet werden dürfe. Der Beitrag erwecke nicht den Eindruck, dass die Frau mit dem Verdacht gegen ihren Ehemann etwas zu tun habe. Dem Chefredakteur erschließt sich nicht, worin bei der Fotoveröffentlichung ein Verstoß gegen den Pressekodex liegen solle.

Der Beschwerdeausschuss folgt der Argumentation des Chefredakteurs. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei der Ehefrau des Audi-Chefs handelt es sich um eine Person des öffentlichen Lebens. Sie tritt bei diversen Anlässen gemeinsam mit ihrem Mann in der Öffentlichkeit auf, so auch im konkreten Fall, einem Basketballspiel in München. Sie muss dann auch akzeptieren, wenn sie möglicherweise in einem für ihren Mann negativen Kontext gezeigt wird. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass die Zeitung keinerlei negative Aussage über Frau Stadler getroffen hat. Dem Leser wird vielmehr klar, dass sich die Vorwürfe ausschließlich gegen ihren Mann richten. Der Persönlichkeitsschutz von Frau Stadler ist daher nicht verletzt worden.

Aktenzeichen:0542/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet